

LEITUNGSWASSER - Gewerbe/Gemeinde Gebäude Variante A - LW3016.19

Allgemein gilt, dass der Kostenersatz für das Erneuern von Leitungsrohren in jedem Schadenfall mit der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Laufmeterzahl beschränkt ist.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) im Verhältnis der tatsächlich erneuerten Rohrlängen zu den versicherten und auf der Polizze angeführten Rohrlängen gekürzt.

1. ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen

Bei Rohrbruchschäden im Gebäude gemäß Art. 1 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB werden die Kosten für den Austausch eines Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten im Sinne des Art. 8 Pkt. 8.2. AWB ersetzt.

2. BRUCHSCHÄDEN AN ROHRLEITUNGEN AUßERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 3. AWB sind Bruchschäden an

- leitungswasserführenden Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen) und
- geschlossenen Warmwassersystemen

außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

3. SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUßBODEN-/WANDHEIZUNG, KLIMA-, SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6., 8. und 9. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten Schäden durch das Austreten von Wasser, auch wenn das Wasser mit Frostschutz bzw. Kältemittel versetzt war, aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer wasserführenden Klimaanlage und
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen

als mitversichert, auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.

Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,--.